



Satzung des Vereins „Gesellschaft für Sport-Neuropsychologie (GSNP) e.V.“

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.06.2015, Vorstandsbeschluss vom 04.10.2015 gemäß Gründungsprotokoll vom 06.06.2015, Eintrag ins Vereinsregister am 05.10.2015)

§ 1: Name und Sitz

Die Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft für Sport-Neuropsychologie (GSNP) e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Geschäftsnummer VR 200941 eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Ziele der Gesellschaft sind:

- die Förderung und Verbreitung von Sport-Neuropsychologie als interdisziplinäre Wissenschaft in experimentellen, angewandten und klinischen Tätigkeitsbereichen
- die Unterstützung der Tätigkeit ihrer Mitglieder in sport-neuropsychologischen Arbeitsfeldern
- die berufspolitische Vertretung von Sport-Neuropsychologen
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (neu 04.10.2015)
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Leistungs- und Breitensport (neu 04.10.2015)

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

A. In der Gesellschaft gibt es vier Formen der Mitgliedschaft:

1. **Ordentliche Mitgliedschaft.** Voraussetzung: Master-(Diplom)-Abschluss Psychologie oder fachliches Äquivalent.
2. **Assoziierte Mitgliedschaft.** Alle anderen Berufsgruppen, die sich mit Sportneuropsychologie beschäftigen können assoziierte Mitglieder werden.
3. **Fördermitgliedschaft.** Voraussetzung: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der GSNP besonders unterstützen.
4. **Ehrenmitgliedschaft:** Voraussetzung: Personen, die den Verein im besonderen Maße gefördert haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a. Über Mitgliedschaften unter 1 bis 3 entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
- b. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

C. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zu einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen ist.
- b. Durch Ausschluss, der nur einstimmig vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Über den gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- c. Durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei juristischen Personen.
- d. Durch Ausschluss, wenn trotz Mahnung das Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

D. Rechte im Rahmen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben passives und aktives Stimm- bzw. Wahlrecht.
2. Die Assoziierten Mitglieder und die Fördermitglieder sind ohne Stimm- bzw. Wahlrecht.

E. Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag durch Bankabruf- erhoben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
2. Assoziierte Mitglieder zahlen 50 % des vollen Mitgliedsbeitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5: Geschäftsjahr

Ist das Kalenderjahr.

§ 6: Organe der Gesellschaft

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7: Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Entscheidung von Satzungsveränderungen
- h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder stattfinden. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Der Vorsitzende des Vorstands stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt hierzu ein und leitet sie. Antragsberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmung und Beschlussfassung sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichendes beschließen (schriftliche und geheime Abstimmung). Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird.

§ 8: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, den beiden Beisitzern und dem Schatzmeister. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. In anderen Fällen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Leitung der Gesellschaft, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die einzelnen Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.
- c. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtshandlungen zu verteilen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, die beiden Beisitzer und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Ordentliche Mitglieder sein.

§ 9: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden.